

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0094
LOG Titel: 90. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte
Anzeigen.
90 Stük.

Tübingen den 8 Nov. 1792.

St. Petersburg.

Abhandlung über die Entbindungskunst, verfaßt auf höchstem (höchsten) Befehl Ihre Majestät der Kaiserin aller Reussen, ic. ic. ic. zum Nutzen ihres Reichs von Joseph Freyherrn von Mohrenheim, der Arzney Gelahrtheit und W. Arzn. Doktor, Ihre K. M. wirklichen Hofrath, u. s. w. Erster Band, mit 46 Kupferplatten, 216 S. gr. Fol. ohne die Erklärung der Kupferplatten. Gedrukt bey der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1791. Die Veranlassung zu diesem Werk ist wichtig. Catharina II. selbst hat dem Verf. den Auftrag zur Verfertigung dieses Werks gegeben, welches allen Aerzten und Wundärzten in ihrem unermesslichen Reich zum Leitfaden dienen sollte, nach welchem sie sich in Ausübung der Geburtshülfe richten könnten. Nach einer solchen Veranlassung sollte man also auf ein vollkommenes Werk, in dem nichts zu viel, oder zu wenig, oder gar unrichtig gesagt wäre, schliessen, und Rec. bekennt aufrichtig, daß er mit einem ge-

wissen günstigen Vorurtheil, das noch durch die Lobeserhebung einer deutschen Zeitschrift vermehrt wurde, die Arbeit, dieses Buch zu lesen, angefangen hat. Er las es mit derjenigen Aufmerksamkeit, die man einem so wichtigen Buch schuldig ist, suchte sich die Sätze des Verf. unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, verglich die hin und wieder zerstreuten Aeußerungen und Winke, und das Resultat seiner Nachforschungen war: der Praktiker Mohrenheim ist ein ganz anderer Mann, als der Pitterator und Theoretiker M., ersterer verräth die Fülle seiner Erfahrung, letzterer seine Schwäche und Unkunde auf die deutlichste Weise. So ungern er es also thut, so bekennt er doch hier ohne Scheu, daß seiner Meinung nach das Werk der Erwartung wenig entspricht, daß es einige andere Werke von der Geburtshülfe gar nicht erreicht, und daß nach einer so erhabenen Veranlassung, und bey dem enormen Preis etwas volländigeres und vollkommeneres hätte folgen müssen. Rec. bleibt izt nur bey dem Text stehen, (denn am Ende wird von den Platten die Rede seyn,) und will sein Urtheil mit ausgezogenen Stellen, die er mit des Verf. eigenen Worten anführen wird, beweisen, damit so wenig als möglich Gelegenheit zu Mißverständnissen gegeben werde. Unsere Leser werden uns aber verzeihen, daß wir sie nicht mit dem ganzen Inhalt des Werks bekannt machen, denn dieses würde bey der Anzeige eines Lehrbuchs unnöthiger Raum und Zeitverlust seyn. — Das Werk beginnt mit der literarischen Geschichte der Entbindungskunst, von der man mit Recht sagen kann

— amphora coepit,

Instituī,

denk von dem, der mit den Chaldaern, Egyptiern anfängt, der die Genealogie des Hippocrates erzählt, von dem kann man mit Recht etwas vollständiges erwarten. Hier aber sucht man es umsonst, man findet nichts, als mageres Hererzählungen von Nahmen, ohne auf Chronologie, und Wichtigkeit der Werke Acht zu geben. Was nützen die Lebensbeschreibungen derjenigen, die sich um die Geburtshülfe verdient gemacht haben, oder gemacht haben sollen, wenn sie so ausfallen, wie sie der Verf. uns gibt, wo offenbare Unrichtigkeiten und lächerliche Fehler mit einlaufen. So hätte z. B. der Verf. aus Bianconi wohl lernen können, daß Celsus nicht zu Tibertus Zeiten gelebt habe. Hätte er mehr litterarische Kenntnisse gehabt, so würde er den Paulus von Aegina nicht den Aegineta, und den Fabriz von Silden nicht den Silden genannt haben. Ein Litterator muß doch auch diese geringscheinende Fehler vermeiden; es scheint aber, als habe der Verf. das Schicksal eines andern Wiener's, der, weil er vielleicht einmal Aëtius Tetrab. geschrieben gesehen hat, nunmehr ganz dreiste dem Aëtius den Nahmen Tetrabus gab. — Was nützt es, anzuführen, daß 1586 eine Sammlung der merkwürdigsten Schriftsteller in Quart unter dem Nahmen Gynaeciorum Commentaria herausgegeben worden, wenn die Schriftsteller nicht selbst angeführt werden. Was nützt es, unrichtig zu sagen, Bonacciolus und Ferrara hätten ihre Schriften in Strasburg bekannt gemacht? So viel wir wissen, gab Ludwig Bonaccioli, der zu Ende des 15 Jahrhunderts Professor zu Ferrara war, seine Enneas muliebris zuerst in Italien, ohne Jahrzahl und Druckort beizusetzen, heraus, und

erst 1537 wurde sie in Strasburg in 8. nachgedruckt. Von einem Ferrara, dessen Schriften von der Geburtshülfe in Strasburg herausgekommen seyn sollen, gestehen wir, nichts zu wissen. Gabriel Ferrara gab 1596 in Venedig *Nuova selua della Chirurgia*, worinn aber die Geburtshülfe nicht berührt wird, heraus. *Omnibonus Ferrarius* schrieb *de arte medica infantum*, L. III. duo de tuenda eorum sanitate, duo de morbis, aber diese kamen gar nicht in Strasburg, weder ursprünglich, noch durch Nachdruck heraus, sondern in Brixen, Leipzig, und Wittenberg. Nothwendiger Weise hätte also der Verf. genauer seyn sollen, damit man nicht, weil *Bonaccioti* Professor zu Ferrara war, auf die Vermuthung kommen könnte, es wäre — — Man nehme ferner die schöne chronologische Ordnung, *Mauriceau*, (der hier durch einen Druckfehler *Mauvilleau* heißt, und von dessen Buch alle Uebersetzungen angeführt werden, ausgenommen die holländische, deren zweite Ausgabe *Camper* 1759. in Amsterdam mit vielen Zusätzen besorgte) *Viardel*, *Portal*, *Peu*, *Dionis*, *Umand*, *la Motte*, *Saviard* und endlich *Roussel*; man nehme das Verzeichniß der Schriftsteller, die von Weiberkrankheiten geschrieben haben, nemlich *Sydenham*, *Harris*, *Boerhaave*, *Freind*, *Hamilton*, *Hoffmann*, *Shaw*; man nehme, daß *Levret* unter den vorzüglichsten Schriftstellern von der Entbindungskunst gänzlich vergessen worden, und thu' alsdann den Ausspruch, ob unser Urtheil zu hart sey!

(Die Fortsetzung folgt.)

Regensburg.

Neueste Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstags während des Zwischenreichs. 1793. 8 Bogen in 8. Wie es scheint, so wäre dann der grosse reichsstaatsrechtliche Knoten, an dem sich drey Zwischenreiche hindurch, die Fortsetzung des Reichstags — mit oder ohne Zuthun, (Authorität, Auspicia, oder wie man das Ding heissen will) der beeden hohen R. Vicarien gestossen, — nun glücklich gelöst, und allerdings ist es merkwürdig, die neuesten Verhandlungen darüber in ihrem ganzen Zusammenhang beisammen zu haben. In dieser Hinsicht werden auch diese wenige Bogen allen denen willkommen seyn, welche nicht die Keufische St. Canzley besitzen. Doch hätte der Verf. die Verhandlungen vollständiger sammeln, auch Baaden nicht den Minoribus bezählen sollen. Das Ehurfälzische Schreiben an die Minoristen vom 4 Jun. 1792 ist merkwürdig: noch merkwürdiger die Antwort von Salzburg und Bamberg. Erstere vom 17 Jun. 1792. hat der Verf. eingerückt: aber Letztere weglassen, ob sie gleich nicht weniger ihres Inhalts wegen gar sehr beherziget zu werden verdienet. Ob und Wie die Sache noch dereinst von Kayser und Reich ihre Erledigung erhalten werde, steht noch zu erwarten. So viel ist doch immer gewis, daß man hiebey die Majestät des Reichs aus dem Gesichte nicht verlieren darf. Diese muß, das Zwischenreich über, ihre subjektivische Bestimmung haben. Solches Subjekt hat dieselbe entweder *Jure proprio* oder *vicario*. Ist es nach Ersterer Bedeutung das erlauchte Corpus der Stände, so bedarf

es bey der Fortsetzung des Reichstags nicht eines Beitritts der hohen R. Vicarien, unter welcher Modalität es auch immer seyn möchte. Sind aber diese das gedachte Subjekt nach der letztern Bedeutung, so dürfte die von den Majoribus beliebte Modalität die der Sache angemessenste nicht seyn. Die Stelle in der güldenen Bulle von der Provisione Imperii ad manus futuri Regis — sagt ungemein viel in wenig Worten. Die darauf folgende nähere Bestimmung vom Umfang und der Grenze solcher Provision läßt sich wohl begreifen und erklären, wenn man das Imperium, worüber eine Provisio ad manus futuri Regis, für die zugleich mit bestimmte Zeit von der Dauer des Zwischenreichs, — angeordnet worden, — nach dem Maasse, als die damalige Reichsverfassung mit sich brachte, — in reise Ueberlegung zieht. Vielleicht will man aber sich nicht mehr mit diesem alten Reichs-Fundamentalgesetz behelfen. Aber dann entstehen andere Fragen: wie hierüber ein neues Grundgesetz auf eine gültige Weise zu machen sey? und ob der von den Majoribus beliebte Schluß vom 7 Jun. 1790 selbst seinem Inhalt nach, ohne Bedenken, angenommen werden könne? Weitaussehende Besorgnisse über das Letztere, tiefeingehende Zweifel über das Erstere, nach dem, was hiebey geschehen ist, — haben Einige der angesehensten Fürsten unter den Minoribus vorgelegt. Sie verdienen wohl mit größter Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Je fürtrefflicher die teutsche Staatsverfassung ist, um so viel grössere Vorsicht und Ueberlegung erfordert jede in Vorwurf kommende Abänderung in derselben.

Mannheim.

Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths, nebst der Behandlung der bey demselben vorkommenden Geschäfte von Johann Christian Serchenhahn. Zweyter Theil. Oder unter dem eigenen Titel: Darstellung der gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths und der allgemeinen Behandlungsart der reichshofrathlichen Geschäfte. 1792. 8. Wir haben oben (S. 330. dieses Jahrgangs) der Erscheinung dieses Buchs als einer sorgfältigen Sammlung zur Verfassungsgeschichte des Reichshofraths, die besonders in der Periode seiner wirklichen Entstehung sehr brauchbar werde, erwähnt. Das nemliche Urtheil gilt auch von den zwey und zwanzig ersten Abschnitten dieses Theils, in welchen die eigentliche Verfassung dieses höchsten Reichsgerichts, das Personale mit seinen individuellsten Functionen genau beschrieben wird. Ob aber die Lehre vom Prozeß, von den Gesetzen desselben und den Entscheidungsquellen für die Erkenntnisse eben so befriedigend erläutert worden seye? dis möchte schwerlich bejaht werden können. Schon die sehr geringe Ausdehnung dieses Theils der Abhandlung läßt es so vermuthen, und die Ausführung selbst rechtfertiget in der That die Vermuthung. Höchstens sind bey den einzelnen Materien die Gesetzstellen oder einzelne kaiserliche Decrete angeführt, aber damit wird gewis keiner sich gerne begnügen, dem es bekant ist, wie viele Grundsätze des Reichshofrathsprocesses auf eigentlicher Praxis beruhen. Hier wäre es doch wohl um Sammlung der Präjudicien zu thun gewesen, und

selbst auch um Anführung der bessern Litteratur. Wem wird (um unter vielen Beispielen dieser kurzen Abfertigung solcher Punkte nur eines einzigen zu erwähnen!) daran genügen, wenn der Verf. von der Praxis des Reichshofrathes S. 224. sagt: "die bey dem Reichshofrathe üblichen Gewohnheiten betreffen entweder die Form oder die Materie der Sachen. Hieher wird die ausschließliche Jurisdiction des Reichshofrathes in italienischen Sachen gerechnet, gewisse Fälle in Concurssachen, in der Erwägung der Litispendenz und der Prävention mit dem Cammergericht in Gegenständen, worüber die Geseze keine Vorschriften geben. In Rücksicht der Materien wird hieher gezählt das Bestimmen der Zinsen auf fünf vom Hundert, ohne daß bereits erhobene oder bezahlte höhere Zinsen in Anschlag kommen, die Mitrechnung jener Personen, die auf eine Sache renuncirt haben, um eine Zahl herauszubringen, ob sie gleich keinen Antheil erhalten, die Beobachtung der Mitbelehnenschaft, der Beweis der Servitut vom Besizer der Servitut." Dieser letztere Theil der Bemerkung, der die Entscheidungsgründe bezeichnen soll, welche dem Reichshofrath durch Herkommen in einzelnen Rechtsmaterien eigenthümlich seyen, hätte zwar eigentlich nicht in eine Darstellung des Reichshofrathes-Prozesses gehört, aber er veranlaßt aufs neue den Wunsch des Rec., daß es doch einem Schriftsteller an Ort und Stelle gefallen möchte, eine genaue Sammlung solcher reichshofrätlichen Präjudicien zusammenzutragen. Dieses würde besonders in geistlichen Sachen zumalen für Protestanten von sehr großem Nutzen seyn, welchen es so äußerst schwer wird, die neuere catholische Praxis des Kirchenrechts in einer gewissen Vollständigkeit kennen zu lernen.
